

## Parlamentssitzung vom 12. Januar 2007

Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an das Parlament

betreffend

### **Regionale Kulturkonferenz Erneuerung der Subventionsverträge, Botschaft**

---

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1 Genehmigungsverfahren**

Die Subventionsverträge 2004 - 2007 wurden 2002 in einem aufwändigen Verfahren mit den 82 Gemeinden der Region festgelegt. Die Revision des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes hätte die Grundlage zu einem vereinfachten Genehmigungsverfahren schaffen sollen. Die zeitliche Verzögerung der Revision macht es nun aber notwendig, dass die Verträge für die Subventionsperiode 2008-2011 noch einmal nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausgehandelt und in einem umständlichen Verfahren zur Abstimmung gebracht werden müssen.

##### **1.2 Ziele der neuen Verträge**

Die neuen Verträge haben zum Ziel, die Institutionen so zu finanzieren, dass sie ihr Niveau halten und sich weiterentwickeln können.

Die Abgeltung ist leistungsbezogen. Die künstlerischen Leistungen und ihre Wirkungen sind eindeutig definiert und machen die Verträge dadurch zu einem tauglichen Controllinginstrument.

Die Zusammenarbeit unter den Institutionen wird verbindlich geregelt, insbesondere die Zusammenarbeit des Kunstmuseums Bern mit dem Zentrum Paul Klee, die Zusammenarbeit des Stadttheaters Bern mit dem Berner Symphonie-Orchester und die Zusammenarbeit aller Institutionen bei der Kulturvermittlung und der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **2. Finanzielles**

##### **2.1 Beitrag der Gemeinde Köniz**

Beitrag der Gemeinde Köniz während der Vertragsperiode 2004 - 2011:  
CHF 1'039'190 pro Jahr.

Der Beitrag aller RKK-Gemeinden betrug während der Vertragsperiode 2004 - 2007 gesamthaft total CHF 5'583'000. Für die Vertragsperiode 2008 - 2011 wird er sich auf CHF 5'989'000 erhöhen. Diese Erhöhung wirkt sich jedoch nicht auf die Gemeinde Köniz aus: Durch die Steuerharmonisierung und die Berechnung der Einwohnerzahl (Durchschnitt von 2002 - 2004) senkt sich der Beitrag von Köniz im Vergleich zur Subventionsperiode 2004 - 2007 von 1'046'098 auf CHF 1'039'190 pro Jahr.

##### **2.2 Reduktion des Beitrages von Rubigen zugunsten der Mühle Hunziken**

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die regionale Kulturförderungskonferenz (VRKK) haben beitragspflichtige Gemeinden einen Anspruch auf eine angemessene Reduktion ihrer Beiträge, sofern sie sich wesentlich an der Finanzierung wichtiger kultureller Institutionen von regionaler Bedeutung beteiligen.

Erstmals wird einer Gemeinde gemäss Art. 9 VRKK eine Reduktion ihres Beitrages gewährt:

Rubigen zahlt neu jährlich CHF 30'000.-- (pro Einwohner CHF 2.00) an die Kulturmühle Hunziken. Im Gegenzug wird Rubigen ca. 40% (25'000.--) des Beitrages an die RKK-Institutionen erlassen. Begründung: Die Mühle ist ein Kulturbetrieb von überregionaler Bedeutung, welche seit Jahren kontinuierlich ein anspruchsvolles Konzertprogramm anbietet. In ihrer Art ist sie einmalig in der Region.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht auch die Gemeinde Köniz mit ihren regelmässigen Beiträgen an HaberHuus Kultur eine Reduktion hätte erwirken können. Abklärungen haben ergeben, dass die Bedeutung der HaberHuus Kultur nicht mit der Mühle Hunziken vergleichbar ist und somit auch keine Reduktion des Beitrages rechtfertigt. Wird das kulturelle Zentrum Schloss Köniz ausgebaut und weiterhin durch die Gemeinde subventioniert, wird das Kultursekretariat im Hinblick auf die nächste Vertragsperiode Verhandlungen mit der Regionalen Kulturkonferenz aufnehmen.

### 3. Termine

Die Beschlüsse der Gemeinden müssen der Geschäftsstelle der RKK bis spätestens am 31. Mai 2007 vorgelegt werden. Somit muss am Abstimmungswochenende vom 11. März 2007 über die Vorlage abgestimmt werden.

### 4. Folgen bei Ablehnung des Geschäftes

28% der Besucherinnen und Besucher der RKK-Institutionen stammen aus der Region. Die RKK-Gemeinden tragen 11% der Kosten. In Anbetracht der anteilmässig hohen Besucherzahl ist es gerechtfertigt, dass die Region die Zentrumslasten im vorgeschlagenen Ausmass mitträgt.

Bei Ablehnung der Beiträge können die RKK-Institutionen ihr Niveau nicht halten.

### 5. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

#### **Beschlussesentwurf:**

1. Mit x zu y Stimmen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zu fassen:

1.1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Subventionsverträge mit der Theatergenossenschaft Bern (Stadttheater), der Stiftung Berner Symphonie-Orchester, der Stiftung Kunstmuseum Bern, der Stiftung Bernisches Historisches Museum und der Stiftung Zentrum Paul Klee zu unterzeichnen. Die Laufzeit der Verträge beträgt vier Jahre, vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011.

1.2 Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Köniz bewilligen den nachstehenden Institutionen folgende jährlich wiederkehrenden Beiträge:

Theatergenossenschaft Bern (Stadttheater)	CHF	453'572
Stiftung Berner Symphonie-Orchester	CHF	241'014
Stiftung Kunstmuseum Bern	CHF	114'521
Stiftung Bernisches Historisches Museum	CHF	124'932
Stiftung Zentrum Paul Klee	CHF	105'151
Total	CHF	1'039'190

Während der Vertragsdauer erfolgen keine zusätzlichen teuerungsbedingten Anpassungen der Abgeltung.

- 1.3 Wenn die Subventionsverträge im Sinne von Artikel 13e oder 13f des Kulturförderungsgesetzes zustande gekommen sind, werden die Beiträge als gebundene Ausgaben in den jährlichen Voranschlag aufgenommen.
  - 1.4 Die Laufzeit der Verträge gemäss Absatz 1 kann durch einen Beschluss des Vorstands der Regionalen Kulturkonferenz Bern (RKK) um ein Jahr verlängert werden, sofern sich dies im Hinblick auf das In-Kraft-Treten der revidierten Gesetzesgrundlagen als nötig und sinnvoll erweist.
2. Mit x zu y Stimmen genehmigt das Parlament die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Köniz, 13. Dezember 2006

**Der Gemeinderat**

### **Beilagen**

- Finanzierungsschlüssel (Anhang 1)
- Subventionsverträge 2008-2011 (Anhang 2.1 - 2.5)
- Botschaft an die Stimmberechtigten

## Finanzierungsschlüssel RKK-Gemeinden

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Kate-gorie	Mittlere Wohn-bevölkerung	Harmonisierter Steuerertrag	Beitrag pro Kopf	50 % pro Kopf + 50 % nach Steuer-kraft	Gerundete Beträge gelten für Budget	Stadttheater	Berner Symphonie-Orchster	Kunst-museum	Bern. Historisches Museum
Aarberg <sup>1)</sup>	<b>P3</b>	4'005	10'306'497	13'617	10'925	<b>10'925</b>	4'768	2'534	1'204	1'313
Allmendingen	<b>K</b>	494	1'818'118	14'351	14'740	<b>14'740</b>	6'434	3'419	1'624	1'772
Ballmoos	<b>P3</b>	57	99'453	388	339	<b>340</b>	148	79	37	41
Bäriswil	<b>A2</b>	1'040	2'912'870	14'290	14'159	<b>14'160</b>	6'180	3'284	1'560	1'702
Bätterkinden	<b>P2</b>	2'767	5'972'708	38'019	33'391	<b>33'390</b>	14'574	7'744	3'680	4'014
Belp	<b>K</b>	9'299	27'422'478	270'136	249'170	<b>249'170</b>	108'754	57'789	27'459	29'955
Belpberg	<b>P3</b>	388	676'652	2'638	2'307	<b>2'300</b>	1'004	533	253	277
Biglen	<b>P3</b>	1'763	3'478'393	11'988	11'070	<b>11'070</b>	4'832	2'567	1'220	1'331
Bolligen	<b>K</b>	6'070	22'477'984	176'334	181'695	<b>181'690</b>	79'302	42'138	20'023	21'843
Bowil	<b>P3</b>	1'406	2'227'708	9'561	8'031	<b>8'030</b>	3'505	1'862	885	965
Bremgarten	<b>K</b>	3'834	14'215'970	111'378	114'840	<b>114'840</b>	50'124	26'634	12'656	13'806
Büren zum Hof	<b>P2</b>	452	1'131'588	6'210	5'830	<b>5'830</b>	2'545	1'352	642	701
Deisswil b. Münchenbuchsee	<b>P3</b>	81	199'306	551	566	<b>565</b>	247	131	62	68
Diemerswil	<b>P3</b>	178	370'170	1'210	1'145	<b>1'145</b>	500	266	126	138
Etzelkofen	<b>P3</b>	344	882'533	2'339	2'458	<b>2'460</b>	1'074	571	271	296
Fraubrunnen	<b>A2</b>	1'658	4'494'067	22'781	22'212	<b>22'210</b>	9'694	5'151	2'448	2'670
Frauenkappelen	<b>K</b>	1'317	3'923'379	38'259	35'454	<b>35'455</b>	15'475	8'223	3'907	4'262
Gelterfingen	<b>P3</b>	252	480'664	1'714	1'558	<b>1'560</b>	681	362	172	188
Gerzensee	<b>P3</b>	966	2'837'495	6'569	7'425	<b>7'420</b>	3'239	1'721	818	892
Grafenried	<b>A2</b>	926	2'252'601	12'723	11'786	<b>11'785</b>	5'144	2'733	1'299	1'417
Grossaffoltern <sup>1)</sup>	<b>P3</b>	2'793	5'941'980	9'496	6'710	<b>6'710</b>	2'929	1'556	739	807
Grosshöchstetten	<b>P2</b>	3'188	8'063'095	43'803	41'316	<b>41'315</b>	18'033	9'582	4'553	4'967
Hindelbank	<b>P2</b>	2'015	5'191'557	27'686	26'344	<b>26'345</b>	11'499	6'110	2'903	3'167
Iffwil	<b>P3</b>	395	951'661	2'686	2'732	<b>2'730</b>	1'192	633	301	328
Ittigen	<b>K</b>	10'822	39'617'890	314'379	322'035	<b>322'030</b>	140'555	74'687	35'488	38'715
Jaberg	<b>P2</b>	231	495'266	3'174	2'779	<b>2'780</b>	1'213	645	306	334
Jegenstorf	<b>A1</b>	4'127	12'084'235	90'340	90'512	<b>90'510</b>	39'505	20'992	9'974	10'881
Kaufdorf	<b>A2</b>	834	1'896'827	11'459	10'297	<b>10'295</b>	4'493	2'388	1'135	1'238
Kehrsatz	<b>K</b>	3'683	14'500'341	106'991	113'830	<b>113'830</b>	49'683	26'400	12'544	13'685
Kiesen	<b>P2</b>	737	2'148'633	10'126	10'237	<b>10'230</b>	4'465	2'373	1'127	1'230
Kirchdorf	<b>P3</b>	836	1'986'664	5'685	5'742	<b>5'740</b>	2'505	1'331	633	690
Kirchenturnen	<b>P3</b>	271	618'909	1'843	1'825	<b>1'825</b>	797	423	201	219
Kirchlindach	<b>K</b>	2'604	9'380'020	75'646	76'852	<b>76'850</b>	33'542	17'823	8'469	9'239
Köniz	<b>K</b>	36'439	122'549'995	1'058'553	1'039'193	<b>1'039'190</b>	453'572	241'014	114'521	124'932
Konolfingen	<b>P2</b>	4'609	12'254'829	63'328	61'172	<b>61'170</b>	26'699	14'187	6'741	7'354
Krauchthal	<b>P2</b>	2'349	4'949'129	32'275	28'054	<b>28'055</b>	12'245	6'507	3'092	3'373

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Kate-gorie	Mittlere Wohn-bevölkerung	Harmonisierter Steuerertrag	Beitrag pro Kopf	50 % pro Kopf + 50 % nach Steuer-kraft	Gerundete Beträge gelten für Budget	Stadttheater	Berner Symphonie-Orchster	Kunst-museum	Bern. Historisches Museum
Laupen	P2	2'722	6'955'439	37'400	35'448	35'450	15'473	8'222	3'907	4'262
Limpach	P3	332	694'213	2'258	2'142	2'140	934	496	236	257
Lohnstorf	P3	201	395'724	1'367	1'261	1'260	550	292	139	151
Lyss <sup>1)</sup>	P2	10'867	29'761'566	74'656	54'495	54'495	23'785	12'639	6'005	6'551
Mattstetten	A2	577	1'608'397	7'928	7'837	7'835	3'420	1'817	863	942
Meikirch	K	2'461	6'478'854	71'492	62'704	62'700	27'366	14'542	6'910	7'538
Moosseedorf	K	3'459	9'985'025	100'484	91'788	91'790	40'063	21'288	10'115	11'035
Mühleberg	P1	2'737	8'734'523	59'913	62'730	62'730	27'380	14'549	6'913	7'541
Mühledorf	P3	219	891'889	1'489	2'046	2'045	893	474	225	246
Mühlethurnen	P3	1'275	2'992'411	8'670	8'702	8'700	3'797	2'018	959	1'046
Münchenbuchsee	K	9'553	34'768'754	277'515	283'426	283'420	123'703	65'732	31'233	34'073
Münchringen	P3	548	1'423'829	3'726	3'941	3'940	1'720	914	434	474
Münsingen	K	10'843	34'951'224	314'989	302'923	302'920	132'215	70'255	33'382	36'417
Muri	K	12'223	79'392'341	355'078	507'881	507'880	221'673	117'790	55'969	61'058
Neuenegg	A1	4'394	12'551'286	96'185	95'187	95'185	41'545	22'076	10'490	11'443
Niedermuhlern	P3	525	769'626	3'570	2'908	2'910	1'270	675	321	350
Oberbalm	P3	863	1'568'686	5'868	5'223	5'225	2'281	1'212	576	628
Oberdiessbach	P3	2'817	6'695'115	19'156	19'348	19'350	8'446	4'488	2'132	2'326
Oppligen	P2	592	1'431'976	8'134	7'515	7'515	3'280	1'743	828	903
Ostermundigen	K	15'184	45'494'315	441'095	409'844	409'845	178'884	95'053	45'166	49'272
Radelfingen	P3	1'228	2'336'052	8'350	7'584	7'585	3'311	1'759	836	912
Rapperswil	P2	2'070	5'074'934	28'442	26'441	26'440	11'540	6'132	2'914	3'179
Riggisberg	P3	1'974	4'594'202	13'423	13'416	13'415	5'855	3'111	1'478	1'613
Rubigen (66'943=100%) <sup>2)</sup>	K	2'467	7'476'771	71'666	41'943	41'940	18'305	9'727	4'622	5'042
Rüeggisberg	P3	1'941	2'981'798	13'199	10'951	10'950	4'779	2'540	1'207	1'316
Rümligen	P3	449	839'254	3'053	2'751	2'750	1'200	638	303	331
Schalunen	A2	372	792'625	5'111	4'464	4'465	1'949	1'036	492	537
Schlosswil	P2	662	1'487'022	9'096	8'128	8'135	3'551	1'887	896	978
Schüpfen	P2	3'303	7'997'352	45'383	41'948	41'950	18'310	9'729	4'623	5'043
Seedorf	P3	2'951	6'376'072	20'067	19'338	19'340	8'441	4'485	2'131	2'325
Stettlen	K	2'874	10'085'006	83'490	83'707	83'700	36'532	19'412	9'224	10'062
Tägertschi	P2	333	721'120	4'575	4'024	4'025	1'757	933	444	484
Toffen	A2	2'284	6'313'318	31'382	30'893	30'895	13'485	7'165	3'405	3'714
Trimstein	P3	496	930'686	3'373	3'045	3'045	1'329	706	336	366
Urtenen-Schönbühl	K	5'323	15'850'430	154'633	143'268	143'270	62'533	33'228	15'789	17'224
Vechigen	A1	4'633	12'983'882	101'416	99'426	99'425	43'396	23'059	10'957	11'953
Wahlern	P3	6'232	12'558'663	42'378	39'516	39'515	17'247	9'165	4'355	4'751
Wald	P2	1'082	2'418'656	14'867	13'257	13'255	5'785	3'074	1'461	1'594

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Kate-gorie	Mittlere Wohnbevölkerung	Harmonisierter Steuerertrag	Beitrag pro Kopf	50 % pro Kopf + 50 % nach Steuerkraft	Gerundete Beträge gelten für Budget	Stadtheater	Berner Symphonie-Orchster	Kunstmuseum	Bern. Historisches Museum
Walkringen	<b>P3</b>	1'857	3'244'728	12'628	11'049	<b>11'050</b>	4'823	2'563	1'218	1'328
Wichtrach	<b>A2</b>	3'868	9'511'829	53'146	49'476	<b>49'475</b>	21'594	11'474	5'452	5'948
Wiggiswil	<b>P3</b>	93	230'783	632	653	<b>650</b>	284	151	72	78
Wohlen	<b>K</b>	9'005	27'394'755	261'595	244'784	<b>244'780</b>	106'838	56'771	26'975	29'428
Worb	<b>K</b>	10'939	29'224'413	317'778	280'488	<b>280'490</b>	122'425	65'053	30'911	33'721
Zäziwil	<b>P3</b>	1'519	2'925'185	10'329	9'433	<b>9'430</b>	4'116	2'187	1'039	1'134
Zollikofen	<b>K</b>	9'268	30'016'069	269'235	259'511	<b>259'510</b>	113'268	60'187	28'599	31'198
Zuzwil	<b>P3</b>	507	1'211'985	3'448	3'493	<b>3'490</b>	1'523	809	385	420
Total (Aarberg, Grossaffoltern und Lyss nur 1/2)		<b>273'352</b>	<b>843'934'448</b>	<b>6'086'195</b>	<b>5'989'066</b>	<b>5'989'000</b>	<b>2'614'000</b>	<b>1'389'000</b>	<b>660'000</b>	<b>720'000</b>
Total Gemeinden K	21	168'161	587'024'132	4'885'077	4'860'077					
Total Gemeinden A1/P1	4	15'891	46'353'926	347'854	347'854					
Total Gemeinden A2/P2	24	49'538	125'837'404	605'996	551'501					
Total Gemeinden P3	33	39'762	84'718'986	247'268	229'634					
	<b>82</b>	<b>273'352</b>	<b>843'934'448</b>	<b>6'086'195</b>	<b>5'989'066</b>	<b>5'989'000</b>	<b>2'614'000</b>	<b>1'389'000</b>	<b>660'000</b>	<b>720'000</b>

## LEGENDE

## Kolonne Beschrieb

<b>I</b>	K = Kernzone A1/P1 = Agglomerations- bzw. Pendlerzone 1 A2/P2 = Agglomerations- bzw. Pendlerzone 2 P3 = Pendler- bzw. Einzugsgebietzone 3
<b>II</b>	Mittlere Wohnbevölkerung (Art. 7 FILAG, Finanzverwaltung Kt. Bern 2005)
<b>III</b>	Harmonisierter Steuerertrag (Art. 8 Abs. 1 FILAG, Finanzverwaltung Kt. Bern 2005)
<b>IV</b>	Beitrag nur nach Einwohnerzahl (massgebend für Gesamtbeitrag der vier Kategorien): K = Fr. 29.05/E; A1/P1 = Fr.21.90/E; A2/P2 = Fr. 13.75/E; P3 = Fr. 6.80/E
<b>V</b>	50% des Beitrages jeweils pro Kopf der Bevölkerung (analog zu IV) und 50% gewichtet nach harmonisiertem Steuerertrag: K = Fr. 0.0041609 pro Steuerfranken; A1/P1 = Fr. 0.0037522 pro Steuerfranken; A2/P2 = Fr. 0.0024079 pro Steuerfranken; P3 = Fr. 0.0014593 pro Steuerfranken
BUDGET 2008	<b>VI</b> <b>Beiträge gerundet, um den genauen Subventionsbeitrag von Fr. 5'989'000.-- zu erhalten. Dieser Betrag gilt!</b>
	<b>VII - X</b> <b>Beiträge pro Gemeinde an die einzelnen Institutionen</b>
ANMERKUNG	1) Halber Anteil (+ halber Anteil RKK Biel) 2) Unter der Bedingung, dass die Gemeindeversammlung Rubigen vom Nov 2007 Fr. 30'000 als jährlichen Beitrag an die Kulturmühle Hunziken ab 2008 genehmigt, reduziert sich der RKK Beitrag der Gemeinde Rubigen um Fr. 25'000.-- gemäss VRKK Art. 9 Abs. 2.

XI
Paul Klee- Zentrum
1'105
1'491
34
1'433
3'379
25'212
233
1'120
18'384
813
11'620
590
57
116
249
2'247
3'588
158
751
1'192
679
4'180
2'666
276
32'585
281
9'158
1'042
11'518
1'035
581
185
7'776
105'151
6'190
2'839

XI
Paul Klee- Zentrum
3'587
217
127
5'514
793
6'344
9'288
6'347
207
880
28'678
399
30'651
51'390
9'631
294
529
1'958
760
41'470
767
2'675
1'357
4'244
1'108
278
452
823
4'245
1'957
8'469
407
3'126
308
14'497
10'060
3'998
1'341



<b>XI</b>
Paul Klee- Zentrum
1'118
5'006
66
24'768
28'382
954
26'259
353
<b>606'000</b>
<b>606'000</b>

---

  

---

## Subventionsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat,
3. der **Burggemeinde Bern**, handelnd durch den Kleinen Burgerrat,
4. den **beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden**, handelnd durch ihre Gemeinderäte, hier vertreten durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern,

als Finanzierungsträger,

und

der **Stiftung Bernisches Historisches Museum** (im Folgenden Stiftung), handelnd durch die Aufsichtskommission

Die Finanzierungsträger und die Stiftung vereinbaren, gestützt auf Artikel 13d des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 und die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern, das Folgende:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung gemäss ihrer Stiftungsurkunde das Bernische Historische Museum.

#### Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Bernischen Historischen Museum gemäss den Artikeln 3-7 durch Globalbeiträge der Finanzierungsträger und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit der Stiftung mit der Stiftung Schloss Oberhofen und die Finanzierung der Aktivitäten dieser Stiftung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Die Finanzierungsträger achten die Autonomie und die unternehmerische Freiheit der Stiftung im Rahmen dieses Vertrags.

## **2. Leistungen des Bernischen Historischen Museum**

### **Art. 3 Allgemeines**

Das Bernische Historische Museum erbringt, gestützt auf seinen den Finanzierungsträgern unterbreiteten Vorschlag, die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a* Sammlung,
- b* Erforschen und Erschliessen,
- c* Ausstellen und Vermitteln,
- d* Dienstleistungen.

### **Art. 4 Sammlung**

<sup>1</sup> Das Bernische Historische Museum

- a* bewahrt und pflegt seine kulturgeschichtliche Sammlung Bern, Schweiz, Europa mit rund 60 000 Objekten, seine archäologische Sammlung Bern, Schweiz, Europa mit rund 70 000 Objekten, seine Sammlung aussereuropäische Kulturen mit rund 40 000 Objekten und seine Sammlung Münzen und Medaillen mit rund 80 000 Objekten,
- b* erweitert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten massvoll die Sammlungen durch Ankäufe, Schenkungen und Dauerleihgaben.

<sup>2</sup> Das Museum betreut die Sammlungen in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM).

### **Art. 5 Erforschen und Erschliessen**

Das Bernische Historische Museum

- a* dokumentiert und erschliesst seine Sammlungen mittels elektronischen Datenbanken, Nachweisakten, Pflege und Weiterführung der Bilddokumentation und Bibliotheken,
- b* erstellt pro Jahr je zwei bis drei Publikationen einer populären Reihe,
- c* erstellt während der Subventionsperiode zwei bis drei Publikationen in einer wissenschaftlichen Reihe,
- d* erstellt während der Subventionsperiode zwei bis drei Ausstellungskataloge,
- e* erstellt während der Subventionsperiode zwei bis drei Übersetzungen eigener Publikationen.

### **Art. 6 Ausstellen und Vermitteln**

<sup>1</sup> Das Bernische Historische Museum zeigt Dauerausstellungen zu

- a* Berner Geschichte von der Steinzeit bis zur Gegenwart unter Einbezug von Objekten der europäischen Kulturgeschichte,
- b* Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte,
- c* Burgundischen Tapisserien und Kirchenschätzen aus Lausanne und Königsfelden,
- d* frühen Hochkulturen und Antike,
- e* Asien, Ozeanien und Native Americans.

<sup>2</sup> Das Museum zeigt

- a* nach der Inbetriebnahme des KUBUS/TITAN in dessen Wechsellausstellungssaal pro Jahr eine bis zwei grosse Sonderausstellungen mit überregionaler oder internationaler Ausstrahlung,
- b* ab dem Jahr 2010, falls die Finanzierung für den Ausbau des Untergeschosses West gesichert und der Ausbau realisiert ist, mehrere kleinere Ausstellungen zu Themen der Lokalgeschichte, zur

Präsentation spezieller Sammlungsbestände und im Rahmen der Übernahme kleinerer Wanderausstellungen.

<sup>3</sup> Das Museum

- a bietet Führungen durch seine Ausstellungen und Sammlungen an,
- b bietet unter Einbezug des Museumsparks Begleitprogramme zu den Ausstellungen, namentlich für Kinder und Familien, an,
- c bietet in Form von Veranstaltungen für Kinder und zur Fortbildung von Lehrpersonen museumspädagogische Programme an.

## **Art. 7 Dienstleistungen**

Das Bernische Historische Museum

- a gewährt im Rahmen der konservatorischen Verantwortung und im Rahmen seiner personellen Ressourcen Leihgaben, insbesondere an bernische Institutionen,
- b bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten, allenfalls gegen Entgelt, Dienstleistungen für andere historische Museen im Kanton Bern an,
- c stellt sich Dritten für museologische Fachfragen zur Verfügung.

## **Art. 8 Wirkungen**

Das Bernische Historische Museum erzielt mit den Leistungen nach den Artikeln 3-7 die folgenden Wirkungen:

- Im Durchschnitt besuchen nach der Inbetriebnahme des KUBUS/TITAN pro Jahr 55 000 Personen das Museum.
- Die gesamten Eintrittseinnahmen einer Ausstellung entsprechen dem Wert der Eintritte von 60 Prozent Vollzahlenden.
- Das Museum findet in den Medien eine seinem Anspruch entsprechende Resonanz.
- Zwei Ausstellungen während der Subventionsperiode erreichen auch in der ausländischen Presse Widerhall.

## **Art. 9 Zugang für Menschen mit Behinderung**

Das Historische Museum Bern ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinen Ausstellungen und Veranstaltungen.

## **3. Zusammenarbeit mit andern Institutionen**

### **Art. 10 Regionale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Das Historische Museum Bern strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst, mit der Hochschule der Künste Bern sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

<sup>2</sup> Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen des Budgets beteiligt es sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung, namentlich in Form einer

gemeinsamen Datenbank, der Kulturagenda und der Vorverkaufsstelle Bern Billet, sofern diese die notwendigen Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

## **4. Finanzen**

### **Art. 11 Globalbeitrag**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsträger subventionieren die Leistungen des Bernischen Historischen Museums nach den Artikeln 3-7 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 6'540'000 Franken.

<sup>2</sup> Mit dem Beitrag nach Absatz 1 ist die Teuerung abgegolten. Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

### **Art. 12 Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger**

<sup>1</sup> Vom Globalbeitrag nach Artikel 11 übernehmen

- a* der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. 2'180'000 Franken,
- b* die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. 1'460'000 Franken,
- c* die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. 2'180'000 Franken,
- d* die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden 11 Prozent, d.h. 720'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

### **Art. 13 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Globalbeitrag nach Artikel 11 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Bernischen Historischen Museums für das Erbringen der Leistungen nach den Artikeln 3-7.

<sup>2</sup> Die Kosten nach Absatz 1 umfassen auch die Aufwendungen für

- a* den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung) sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen in der Grössenordnung von insgesamt 570'000 Franken pro Jahr,
- b* weitere durch das Museum benutzte Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Die Stiftung verwendet den Beitrag für keine andern Zwecke.

<sup>4</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

### **Art. 14 Eigenfinanzierung**

<sup>1</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad der Leistungen nach den Artikeln 3-7 beträgt mindestens sieben Prozent.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Summe der selbst erwirtschafteten Erträge, namentlich der Einnahmen aus Billetverkäufen, Shopumsätzen, Dienstleistungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen Dritter, zu den Gesamtaufwendungen.

### **Art. 15 Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Kanton, Stadt und Burgergemeinde entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 12 nach einem durch sie genehmigten Abrufplan der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung stellt den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden jeweils im Januar Rechnung für deren Beiträge für das entsprechende Jahr. Die Gemeinden bezahlen die in Rechnung gestellten Beiträge innert 30 Tagen.

### **Art. 16 Rechnung**

<sup>1</sup> Die Stiftung führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Sie weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

<sup>3</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Verlustvortrag per Ende 2007 muss bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Vertrags abgetragen werden.

## **5. Sicherstellung der Leistungen**

### **Art. 17 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die Stiftung sichert systematisch die Qualität der Leistungen des Bernischen Historischen Museums.

<sup>2</sup> Sie sorgt insbesondere für eine angemessene Ausbildung der mit der Personalführung betrauten Personen.

<sup>3</sup> Sie legt im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 20 dar, welche Massnahmen sie zu diesem Zweck ergriffen hat oder plant.

### **Art. 18 Internes Kontrollsystem**

Die Stiftung verfügt über ein wirksames Internes Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

### **Art. 19 Revision**

<sup>1</sup> Die Stiftung bestimmt ihre Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Befähigung richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 15. Juni 1992 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren.

### **Art. 20 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Stiftung berichtet dem Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür

eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Sie weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Vorstand

- a die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b den Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre.

<sup>3</sup> Sie informiert den Vorstand umgehend über

- a besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern prüft die Berichte sowie die weiteren ihr unterbreiteten Dokumente und beschliesst bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ der Stiftung.

## **6. Mitwirkung der Finanzierungsträger und Konfliktregelung**

### **Art. 21 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Der Zustimmung durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bedürfen

- a das Eingehen von Verpflichtungen über die Geltungsdauer dieses Vertrags hinaus, sofern die Verpflichtung dauernd einen erheblichen Einfluss auf den Finanzbedarf der Stiftung hat,
- b die Änderung der Rechtsform der Stiftung,
- c die Fusion der Stiftung mit einer andern Organisation.

### **Art. 22 Vertretung der Finanzierungsträger in der Aufsichtskommission**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Aufsichtskommission richtet sich nach der Stiftungsurkunde. Die beiden Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung in der Aufsichtskommission. Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bestimmt die Person.

<sup>3</sup> Personen mit Exekutivfunktion im Kanton Bern, in der Stadt Bern oder in einer beitragspflichtigen umliegenden Gemeinde (Regierungsrat, Gemeinderat) dürfen nicht Präsidentin oder Präsident der Aufsichtskommission sein.

### **Art. 23 Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich im Fall von Konflikten aufgrund dieses Vertrags zu Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sie ziehen soweit angezeigt Fachpersonen bei.

<sup>2</sup> Scheitern diese Bemühungen, steht den Parteien der Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern, den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern, den Burgerrat der Burgergemeinde Bern und der Stiftung sowie, nach Zustimmung der erforderlichen Anzahl umliegender Gemeinden, mit der Genehmigung durch

den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern nach Artikel 13e oder 13f des Kulturförderungsgesetzes auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen. Wollen die Finanzierungsträger das Vertragsverhältnis nicht erneuern, teilen sie dies der Stiftung bis am 31. Dezember 2009 schriftlich mit.

#### **Art. 25 Änderungen und Verlängerung der Geltungsdauer dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Leistungen des Bernischen Historischen Museums nach den Artikeln 3-7 sowie über die Wirkungen nach Artikel 8 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>3</sup> Die Parteien können die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2012, verlängern, wenn sich dies im Hinblick auf die Umsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen oder aus andern wichtigen Gründen als nötig oder sinnvoll erweist.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern stimmt Änderungen nach Absatz 1 sowie einer allfälligen Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 3 verbindlich in Vertretung aller Finanzierungsträger zu.

#### **Art. 26 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Im Fall von Leistungsstörungen nimmt der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern die Rechte der Finanzierungsträger in deren Vertretung verbindlich wahr.

#### **Art. 27 Bildung einer Regionalkonferenz**

Wird in der Region Bern eine Regionalkonferenz im Sinn der geplanten Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 gebildet, bestimmt die Regionalkonferenz, wer in Angelegenheiten entscheidet, die nach diesem Vertrag in die Zuständigkeit des Vorstands der Regionalen Kulturkonferenz Bern fallen.



**Anhang:**

**Schlüssel für die Beiträge der umliegenden Gemeinden**

## Subventionsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat,
3. den **beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden**, handelnd durch ihre Gemeinderäte, hier vertreten durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern,

als Finanzierungsträger,

und

der **Stiftung Berner Symphonie-Orchester** (im Folgenden Stiftung), handelnd durch den Stiftungsrat

Die Finanzierungsträger und die Stiftung vereinbaren, gestützt auf Artikel 13d des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 und die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern, das Folgende:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Strategie der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Berner Symphonie-Orchester.

<sup>2</sup> Das Berner Symphonie-Orchester will als Berufsorchester mit nationaler und internationaler Ausstrahlung die Bereiche der klassischen Musik der Stadt und Region Bern prägen. Das Orchester

- konzentriert sich auf die Aufführung und Verbreitung des klassisch-romantischen Repertoires sowie der symphonischen Werke des 20. und 21. Jahrhunderts, berücksichtigt aber auch das zeitgenössische und schweizerische Musikschaffen,
- positioniert sich als eines der vier bedeutendsten Symphonieorchester der Schweiz,
- spricht die Bevölkerung in der Stadt und Region sowie im Kanton Bern an,
- stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene in Gastspielen und Tourneen auch dem Publikum anderer Städte vor und trägt den Ruf Berns als lebendige Kulturstadt in andere Musikzentren,
- arbeitet eng mit andern kulturellen Institutionen in der Region und im Kanton Bern, namentlich mit dem Stadttheater Bern, mit der Orchestergesellschaft Biel und der Hochschule der Künste Bern, zusammen.

## **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Berner Symphonie-Orchesters gemäss den Artikeln 3-7 durch Globalbeiträge der Finanzierungsträger und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Die Finanzierungsträger achten die Autonomie und die unternehmerische Freiheit der Stiftung im Rahmen dieses Vertrags.

## **2. Leistungen des Berner Symphonie-Orchesters**

### **Art. 3 Allgemeines**

Das Berner Symphonie-Orchester erbringt, gestützt auf seinen den Finanzierungsträgern unterbreiteten Vorschlag, die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a* Konzerte,
- b* Dienste für das Stadttheater Bern,
- c* Gastspiele und Tourneen,
- d* Dienstleistungen.

### **Art. 4 Konzerte**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester veranstaltet pro Spielzeit im Durchschnitt 15 doppelt geführte Abonnementskonzerte mit Werken von der Vorklassik bis zur zeitgenössischen Musik.

<sup>2</sup> Das Orchester veranstaltet für besondere Zielgruppen pro Spielzeit im Durchschnitt

- a* vier kindergerechte Familienkonzerte mit Moderation,
- b* vier Seniorenkonzerte,
- c* vier Lunchkonzerte.

<sup>3</sup> Das Orchester veranstaltet als besondere Events pro Spielzeit

- a* ein Galakonzert,
- b* ein Neujahrskonzert,
- c* ein Gratis-Openair-Konzert.

### **Art. 5 Dienste für das Stadttheater Bern**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester leistet für das Stadttheater Bern im Durchschnitt 220 Orchesterdienste pro Spielzeit, höchstens aber 225 Dienste pro Spielzeit.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten richten sich nach den Artikeln 11 ff.

### **Art. 6 Gastspiele und Tourneen**

Das Berner Symphonie-Orchester

- a* führt jährlich ein Abonnementskonzert im Austausch mit einem andern Schweizer Orchester durch, sofern sich die Gelegenheit dazu bietet,
- b* kann alle zwei Jahre eine Auslandtournee durchführen, sofern dies die übrigen Engagements erlauben und die Finanzierung gesichert ist.

## **Art. 7 Vermittlung und Dienstleistungen**

Das Berner Symphonie-Orchester

- a führt in allen geeigneten Formen junge Menschen an die klassische Musik heran,
- b setzt Musikerinnen und Musiker des Orchesters im Rahmen ihres vertraglich zu leistenden Dienstes für musikpädagogische Einsätze an Schulen im Gebiet der RKK Bern ein, soweit die Orchesterdienste diese erlauben und die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
- c arbeitet prioritär mit der Orchestergesellschaft Biel zusammen, insbesondere wenn ein Werk eine besonders grosse Besetzung erfordert,
- d führt gegen entsprechende Abgeltung Auftragskonzerte durch, unter anderem als Begleitorchester für Chöre,
- e tritt im Rahmen repräsentativer Verpflichtungen unentgeltlich für den Bund, den Kanton, die Region oder die Stadt Bern auf,
- f bietet im Sinn der Nachwuchsförderung jungen Musikerinnen und Musikern die Möglichkeit, während der Berufsausbildung (aktive) Orchestererfahrung zu sammeln,
- g setzt hervorragende Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Künste für solistische Auftritte ein.

## **Art. 8 Wirkungen**

Das Berner Symphonie-Orchester erzielt mit den Leistungen nach den Artikeln 3-7 die folgenden Wirkungen:

- Die Auslastung beträgt
  - durchschnittlich 63 Prozent der Plätze für die Abonnementskonzerte nach Artikel 4 Absatz 1,
  - durchschnittlich 42 Prozent der Plätze für die auf besondere Zielgruppen ausgerichteten Konzerte nach Artikel 4 Absatz 2,
  - durchschnittlich 80 Prozent der Plätze für die weiteren Konzerte nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b.
- Das Orchester findet in den Medien eine seinem Anspruch entsprechende Resonanz.

## **Art. 9 Zugang für Menschen mit Behinderung**

Das Berner Symphonie-Orchester ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinen Konzerten, soweit dies im Rahmen seiner Zuständigkeiten liegt.

## **Art. 10 Regionale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, mit der Hochschule der Künste Bern sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

<sup>2</sup> Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen des Budgets beteiligt es sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung, namentlich in Form einer gemeinsamen Datenbank, der Kulturagenda und der Vorverkaufsstelle Bern Billet, sofern diese die notwendigen Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

### **3. Zusammenarbeit mit dem Stadttheater Bern**

#### **Vorbemerkungen**

Das Stadttheater Bern ist für seine Produktionen im Musiktheater und im Tanz auf die Mitwirkung des Berner Symphonie-Orchesters angewiesen. Die notwendige Anzahl Orchesterdienste macht etwa die Hälfte der Einsätze des Orchesters aus, allerdings bei durchschnittlich kleinerer Besetzung als für Auftritte im Konzertsaal. Das Orchester ist seinerseits darauf angewiesen, für das Stadttheater spielen zu können, da nur so eine volle Auslastung gewährleistet ist. Die Einsätze im Musik- und im Tanztheater sind also eine gemeinsame Leistung des Stadttheaters und des Orchesters unter Leitung des Stadttheaters. Das Orchester wird für seine Dienste über die Subvention an die Stiftung Berner Symphonie-Orchester direkt abgegolten.

#### **Art. 11 Orchesterdienste**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester erbringt für das Stadttheater Bern im Durchschnitt 220 Orchesterdienste pro Spielzeit, höchstens aber 225 Dienste pro Spielzeit.

<sup>2</sup> Für die Dienste im Theater steht der gesamte Bestand des Orchesters zur Verfügung. Die jeweilige Besetzung richtet sich nach dem Werk und dem verfügbaren Platz im Orchestergraben oder auf der Bühne.

<sup>3</sup> Die Dienste gemäss den Absätzen 1 und 2 sind mit dem Globalbeitrag an die Stiftung Berner Symphonie-Orchester nach Artikel 17 abgegolten. Sie haben für das Stadttheater bei einer durchschnittlichen Besetzung von 50 Musikerinnen und Musikern einen finanziellen Wert von 4'900'000 Franken.

<sup>4</sup> Dienste von Musikerinnen und Musikern, die über den Stellenplan des Orchesters mit dem Stellenbestand nach Artikel 19 Absatz 1 hinaus gehen, werden durch das Stadttheater besonders entschädigt.

#### **Art. 12 Disposition**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester und das Stadttheater Bern stimmen ihre Disposition so aufeinander ab, dass beide Institutionen ihr Angebot gemäss Subventionsvertrag tatsächlich erbringen können. Sie tragen den berechtigten Interessen beider Institutionen, insbesondere in Bezug auf die Abfolge von Aufführungen oder Konzerten, angemessene Rechnung.

<sup>2</sup> Die Dispositionen werden wie folgt festgelegt:

- a Das Orchester legt die Daten für 15 doppelt geführte Abonnementskonzerte (insgesamt 30 Konzerte), für das Galakonzert zur Saisoneroöffnung, für das Neujahrskonzert, für ein Openair-Konzert sowie für eine allfällige Auslandtournee von höchstens zwei Wochen alle zwei Jahre fest. Dabei sorgt es dafür, dass dem Stadttheater für drei besonders anspruchsvolle Musiktheaterproduktionen in der Endprobenphase jeweils mindestens zwei Wochenblöcke zur Verfügung stehen.
- b Das Stadttheater bestimmt, an welchen der durch das Orchester nicht gemäss Buchstabe a beanspruchten Daten Premieren des Musiktheaters und des Tanztheaters stattfinden, für welche Dienste des Orchesters beansprucht werden.
- c Das Stadttheater und das Orchester bestimmen gemeinsam die Daten für die weiteren Vorstellungen des Musiktheaters und des Tanztheaters, für welche Dienste des Orchesters beansprucht werden. Sie achten dabei auf Regelmässigkeit der Auftritte.

<sup>3</sup> Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden mindestens zwei Jahre, die Daten nach Absatz 2 Buchstabe c werden mindestens ein Jahr vor Beginn der betreffenden Spielzeit festgelegt.

### **Art. 13 Information und Mitwirkung**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester und das Stadttheater Bern informieren die andere Partei frühzeitig über Vorhaben, die für die Zusammenarbeit der beiden Institutionen von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Sie hören die andere Partei vor Entscheidungen an, die einen Einfluss auf die Zusammenarbeit haben. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Arbeitsplätzen, namentlich des Orchestergrabens, für die Regelung von Arbeitsbedingungen oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen (Personalreglement, Gesamtarbeitsvertrag) und für die Verpflichtung des Chefdirigenten oder von Dirigenten mit Jahresvertrag am Stadttheater.

<sup>3</sup> Das Stadttheater gibt dem Orchester Gelegenheit, für allfällig benötigte Orchesterdienste, die über die gemäss Artikel 11 geschuldeten Dienste hinaus gehen, ein Angebot zu unterbreiten. Das Stadttheater ist in der Vergabe des Auftrags frei.

### **Art. 14 Paritätischer Ausschuss**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester und das Stadttheater Bern setzen gemeinsam einen paritätischen Ausschuss, bestehend aus je zwei Vertretungen des Orchesters und des Stadttheaters, ein. Die Mitglieder des Ausschusses können sich vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Ausschuss bespricht und löst Fragen der Zusammenarbeit. Er entscheidet insbesondere über die Disposition nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben c und d.

<sup>3</sup> Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder gegebenenfalls deren Stellvertretungen anwesend sind. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 15.

### **Art. 15 Konflikte**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester und das Stadttheater Bern setzen eine ständige Schiedskommission ein. Sie wählen je eine Person in diese Kommission, welche gemeinsam eine weitere Person als Präsidentin oder Präsident wählen. Können sich die beiden Personen nicht auf ein Präsidium einigen, entscheidet der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern.

<sup>2</sup> Das Orchester und das Stadttheater können die Schiedskommission anrufen, wenn eine Abstimmung des paritätischen Ausschusses Stimmengleichheit ergibt.

<sup>3</sup> Die Schiedskommission entscheidet so rasch als möglich über die strittige Frage. Sie kann Fachpersonen beiziehen.

### **Art. 16 Vertrag**

<sup>1</sup> Die Stiftung Berner Symphonie-Orchester und die Theatergenossenschaft Bern regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit durch Vertrag.

<sup>2</sup> Kommt bis zum 31. März 2008 keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern.

## **4. Finanzen**

### **Art. 17 Globalbeitrag**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsträger subventionieren die Leistungen des Berner Symphonie-Orchesters nach den Artikeln 3-7 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 12'630'000 Franken. Dieser Betrag umfasst auch die Entschädigung für die Leistungen für das Stadttheater Bern nach den Artikeln 5 und 11 ff. im Wert von 4'900'000 Franken.

<sup>2</sup> Mit dem Beitrag nach Absatz 1 ist die Teuerung abgegolten. Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

### **Art. 18 Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger**

<sup>1</sup> Vom Globalbeitrag nach Artikel 17 übernehmen

*a* der Kanton Bern 50 Prozent, d.h. 6'315'000 Franken,

*b* die Stadt Bern 39 Prozent, d.h. 4'926'000 Franken,

*c* die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden 11 Prozent, d.h. 1'389'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

### **Art. 19 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Globalbeitrag nach Artikel 17 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Berner Symphonie-Orchesters für das Erbringen der Leistungen nach den Artikeln 3-7 mit einem Stellenbestand von 96 Orchesterstellen (inkl. Orchesterwarte).

<sup>2</sup> Die Kosten nach Absatz 1 umfassen auch die Aufwendungen für die durch das Orchester benutzten Räumlichkeiten, unter anderem die Mietkosten.

<sup>3</sup> Die Stiftung verwendet den Beitrag für keine andern Zwecke.

### **Art. 20 Eigenfinanzierung**

<sup>1</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Summe der selbst erwirtschafteten Erträge, namentlich der Einnahmen aus Biletverkäufen, Dienstleistungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen Dritter, zu den Gesamtaufwendungen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad der Leistungen nach den Artikeln 3-7 beträgt mindestens 14 Prozent.

<sup>3</sup> Besondere Beiträge Dritter an die Mietkosten nach Artikel 19 Absatz 2 werden für die Berechnung des Eigenfinanzierungsgrades von den Gesamtaufwendungen nach Absatz 1 abgezogen.

### **Art. 21 Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Stadt und Kanton entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 18 nach einem durch sie genehmigten Abrufplan der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung stellt den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden jeweils im Januar Rechnung für deren Beiträge für das entsprechende Jahr. Die Gemeinden bezahlen die in Rechnung gestellten Beiträge innert 30 Tagen.

## **Art. 22 Rechnung**

<sup>1</sup> Die Stiftung führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Sie weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

<sup>3</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Verlustvortrag per Ende 2007 muss bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Vertrags abgetragen werden.

## **5. Sicherstellung der Leistungen**

### **Art. 23 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die Stiftung sichert systematisch die Qualität der Leistungen des Berner Symphonie-Orchesters.

<sup>2</sup> Sie sorgt insbesondere für eine angemessene Ausbildung der mit der Personalführung betrauten Personen.

<sup>3</sup> Sie legt im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 26 dar, welche Massnahmen sie zu diesem Zweck ergriffen hat oder plant.

### **Art. 24 Internes Kontrollsystem**

Die Stiftung verfügt über ein wirksames Internes Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

### **Art. 25 Revision**

<sup>1</sup> Die Stiftung bestimmt ihre Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Befähigung richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 15. Juni 1992 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren.

### **Art. 26 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Stiftung berichtet dem Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Sie weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Vorstand

- a* die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b* den Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre.



<sup>3</sup> Sie informiert den Vorstand umgehend über

- a besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern prüft die Berichte sowie die weiteren ihr unterbreiteten Dokumente und beschliesst bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ der Stiftung.

## **6. Mitwirkung der Finanzierungsträger und Konfliktregelung**

### **Art. 27 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Der Zustimmung durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bedürfen

- a das Eingehen von Verpflichtungen über die Geltungsdauer dieses Vertrags hinaus, sofern die Verpflichtung dauernd einen erheblichen Einfluss auf den Finanzbedarf der Stiftung hat,
- b die Änderung der Rechtsform der Stiftung,
- c die Fusion der Stiftung mit einer andern Organisation.

### **Art. 28 Vertretung der Finanzierungsträger im Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Stiftungsrats richtet sich nach der Stiftungsurkunde. Die beiden Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bestimmt die Person.

<sup>3</sup> Personen mit Exekutivfunktion in einem der Finanzierungsträger (Regierungsrat, Gemeinderat) dürfen nicht Präsidentin oder Präsident des Stiftungsrats sein.

### **Art. 29 Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich im Fall von Konflikten aufgrund dieses Vertrags zu Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sie ziehen soweit angezeigt Fachpersonen bei.

<sup>2</sup> Scheitern diese Bemühungen, steht den Parteien der Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern, den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern und der Stiftung sowie, nach Zustimmung der erforderlichen Anzahl umliegender Gemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern nach Artikel 13e oder 13f des Kulturförderungsgesetzes auf den 1. Januar 2008 unter dem Vorbehalt in Kraft, dass die Stiftung bis zu diesem Zeitpunkt den Vertrag mit der Theatergenossenschaft Bern (Artikel 16) abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 31 bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen. Wollen die Finanzierungsträger das Vertragsverhältnis nicht erneuern, teilen sie dies der Stiftung bis am 31. Dezember 2009 schriftlich mit.

### **Art. 31 Änderungen und Verlängerung der Geltungsdauer dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Leistungen des Berner Symphonie-Orchesters nach den Artikeln 3-7 sowie über die Wirkungen nach Artikel 8 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>3</sup> Die Parteien können die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2012, verlängern, wenn sich dies im Hinblick auf die Umsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen oder aus andern wichtigen Gründen als nötig oder sinnvoll erweist.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern stimmt Änderungen nach Absatz 1 sowie einer allfälligen Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 3 verbindlich in Vertretung aller Finanzierungsträger zu.

### **Art. 32 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Im Fall von Leistungsstörungen nimmt der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern die Rechte der Finanzierungsträger in deren Vertretung verbindlich wahr.

### **Art. 33 Bildung einer Regionalkonferenz**

Wird in der Region Bern eine Regionalkonferenz im Sinn der geplanten Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 gebildet, bestimmt die Regionalkonferenz, wer in Angelegenheiten entscheidet, die nach diesem Vertrag in die Zuständigkeit des Vorstands der Regionalen Kulturkonferenz Bern fallen.

**Anhang:**

**Schlüssel für die Beiträge der umliegenden Gemeinden**

## Subventionsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat,
3. den **beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden**, handelnd durch ihre Gemeinderäte, hier vertreten durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern,

als Finanzierungsträger,

und

der **Stiftung Kunstmuseum Bern** (im Folgenden Stiftung), handelnd durch den Stiftungsrat

Die Finanzierungsträger und die Stiftung vereinbaren, gestützt auf Artikel 13d des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 und die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern, das Folgende:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung gemäss ihrer Stiftungsurkunde das Kunstmuseum Bern.

#### Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Kunstmuseums Bern gemäss den Artikeln 3-8 durch Globalbeiträge der Finanzierungsträger und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Die Finanzierungsträger achten die Autonomie und die unternehmerische Freiheit der Stiftung im Rahmen dieses Vertrags.

### 2. Leistungen des Kunstmuseums Bern

#### Art. 3 Allgemeines

Das Kunstmuseum Bern erbringt, gestützt auf seinen den Finanzierungsträgern unterbreiteten Vorschlag, die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a Sammlung,
- b Erforschen und Erschliessen,
- c Ausstellungen,
- d Vermitteln,
- e Dienstleistungen.

#### **Art. 4 Sammlung**

<sup>1</sup> Das Kunstmuseum Bern

- a bewahrt und pflegt die eigene Sammlung von über 2800 Gemälden vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, gegen 1000 Werken der Plastik und der Installationskunst und rund 50 000 grafischen Arbeiten auf Papier einschliesslich Fotografien,
- b erweitert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Sammlung durch Ankäufe, Schenkungen und Dauerleihgaben.

<sup>2</sup> Das Museum betreut die Sammlung in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM).

#### **Art. 5 Erforschen und Erschliessen**

Das Kunstmuseum Bern

- a dokumentiert seine Ausstellungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b-d mit wissenschaftlichen Katalogen,
- b führt wissenschaftliche Forschungs- und Publikationsprogramme durch.

#### **Art. 6 Ausstellungen**

<sup>1</sup> Das Kunstmuseum Bern

- a zeigt einzelne Teile der Sammlung, darunter auch zeitgenössische Kunst, auf zeitgemässe Weise in attraktiven bestehenden oder erweiterten Ausstellungsräumlichkeiten,
- b zeigt im Durchschnitt pro Jahr eine grosse Retrospektive und Themen-Ausstellung mit Bezug zur eigenen Sammlung, die internationale Beachtung findet,
- c führt pro Jahr eine grosse thematische Ausstellung im Bereich der Gegenwartskunst mit internationalem Anspruch durch,
- d zeigt im Durchschnitt pro Jahr drei Einzelausstellungen von nationalem bis internationalem Stellenwert über Künstlerinnen und Künstler mit einer besonderen Verbundenheit mit Bern oder im Rahmen eines bestimmten andern Themas,
- e zeigt im Durchschnitt pro Jahr zwei lokal bezogene Ausstellungen mit aktueller Berner Kunst.

<sup>2</sup> Das Museum kann in Zusammenarbeit mit andern Museen, in erster Linie mit dem Zentrum Paul Klee, Ausstellungen zu weiteren Themen durchführen.

#### **Art. 7 Vermitteln**

Das Kunstmuseum Bern

- a bietet auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtete Anlässe der Kunstvermittlung an, namentlich in Form von Führungen, Workshops und Kursen,
- b bietet in Form von Veranstaltungen für Kinder und zur Fortbildung von Lehrpersonen museumspädagogische Programme an,

- c bietet zusammen mit dem Verein Cinéville ein ausstellungsbezogenes Kinoprogramm an,
- d führt besondere Veranstaltungen im Zusammenhang mit Ausstellungen und der Betreuung der Sammlung durch,
- e führt eine Fotothek und, in Zusammenarbeit mit dem Kunsthistorischen Institut der Universität Bern, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine kunsthistorische Fachbibliothek mit über 120 000 Bänden, die Studierenden, weiteren kulturellen Institutionen und einem breiteren Publikum zur Verfügung steht.

## **Art. 8 Dienstleistungen**

Das Kunstmuseum Bern

- a bedient verschiedene Ansprechgruppen mit Informationen,
- b berät Sammlerinnen und Sammler,
- c fördert den Nachwuchs durch ein Angebot an Praktikums- und Lehrstellen,
- d stellt gegen Entgelt Räumlichkeiten für Vorträge und kulturelle Veranstaltungen Dritter zur Verfügung,
- e betreut Künstlerinnen- und Künstlerarchive und verschiedene mit dem Museum verbundene Stiftungen und Vereine.

## **Art. 9 Wirkungen**

Das Kunstmuseum Bern erzielt mit den Leistungen nach den Artikeln 3-8 die folgenden Wirkungen:

- Im Durchschnitt besuchen pro Jahr 100 000 zahlende Personen das Kunstmuseum Bern.
- Die Besuchenden stammen sowohl aus der Region und dem Kanton Bern als auch aus andern Kantonen und aus dem Ausland.
- Das Museum findet in den Medien eine seinem Anspruch entsprechende Resonanz.

## **Art. 10 Zugang für Menschen mit Behinderung**

Das Kunstmuseum Bern ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinen Ausstellungen und Veranstaltungen.

# **3. Zusammenarbeit mit andern Institutionen**

## **Art. 11 Regionale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Das Kunstmuseum Bern strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, mit der Hochschule der Künste Bern sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

<sup>2</sup> Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen des Budgets beteiligt es sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung, namentlich in Form einer gemeinsamen Datenbank, der Kulturagenda und der Vorverkaufsstelle Bern Billet, sofern diese die notwendigen Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

#### **Art. 12 Plattform „Kunstraum Bern“**

<sup>1</sup> Das Kunstmuseum Bern beteiligt sich an einer zu schaffenden Plattform für wichtige kulturelle Institutionen im Kanton Bern („Kunstraum Bern“).

<sup>2</sup> Es gestaltet sein Programm unter Berücksichtigung der Absprachen, die auf dieser Plattform getroffen werden.

#### **Art. 13 Zusammenarbeit mit der Stiftung Zentrum Paul Klee**

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, unter Wahrung ihrer Autonomie und Zweckbestimmung gemäss ihrer Stiftungsurkunde mit der Stiftung Zentrum Paul Klee namentlich im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer Ausstellungen und in betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten.

<sup>2</sup> Die Stiftung erzielt mit dieser Zusammenarbeit Einsparungen von durchschnittlich mindestens 150 000 Franken pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Stiftung und die Stiftung Zentrum Paul Klee setzen einen gemeinsamen Ausschuss ein, der über Arten und Bereiche der Zusammenarbeit entscheidet, soweit diese die Zuständigkeit der Direktionen übersteigt. Sie regeln die Einzelheiten durch einen besonderen Vertrag.

### **4. Finanzen**

#### **Art. 14 Globalbeitrag**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsträger subventionieren die Leistungen des Kunstmuseums Bern nach den Artikeln 3-8 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 6'000'000 Franken. Dieser Beitrag berücksichtigt mögliche Einsparungen auf Grund der Zusammenarbeit nach Artikel 13.

<sup>2</sup> Mit dem Beitrag nach Absatz 1 ist die Teuerung abgegolten. Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

#### **Art. 15 Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger**

<sup>1</sup> Vom Globalbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a der Kanton Bern 50 Prozent, d.h. 3'000'000 Franken,
- b die Stadt Bern 39 Prozent, d.h. 2'340'000 Franken,
- c die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden 11 Prozent, d.h. 660'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

#### **Art. 16 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Globalbeitrag nach Artikel 14 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Kunstmuseums Bern für das Erbringen der Leistungen nach den Artikeln 3-8.

<sup>2</sup> Die Kosten nach Absatz 1 umfassen auch die Aufwendungen für

- a den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung) sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen in der Grössenordnung von insgesamt 300'000 Franken pro Jahr,
- b weitere durch das Museum benutzte Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Die Stiftung verwendet den Beitrag für keine andern Zwecke.

<sup>4</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

### **Art. 17 Eigenfinanzierung**

<sup>1</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Summe der selbst erwirtschafteten Erträge, namentlich der Einnahmen aus Billetverkäufen, Shopumsätzen, Dienstleistungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen Dritter, zu den Gesamtaufwendungen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad der Leistungen nach den Artikeln 3-8 beträgt mindestens 15 Prozent.

### **Art. 18 Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Stadt und Kanton entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 15 nach einem durch sie genehmigten Abrufplan der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung stellt den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden jeweils im Januar Rechnung für deren Beiträge für das entsprechende Jahr. Die Gemeinden bezahlen die in Rechnung gestellten Beiträge innert 30 Tagen.

### **Art. 19 Rechnung**

<sup>1</sup> Die Stiftung führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Sie weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

<sup>3</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Verlustvortrag per Ende 2007 muss bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Vertrags abgetragen werden.

## **5. Sicherstellung der Leistungen**

### **Art. 20 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die Stiftung sichert systematisch die Qualität der Leistungen des Kunstmuseums Bern.

<sup>2</sup> Sie sorgt insbesondere für eine angemessene Ausbildung der mit der Personalführung betrauten Personen.

<sup>3</sup> Sie legt im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 23 dar, welche Massnahmen sie zu diesem Zweck ergriffen hat oder plant.

### **Art. 21 Internes Kontrollsystem**

Die Stiftung verfügt über ein wirksames Internes Kontrollsystem nach anerkannten Standards.



## **Art. 22 Revision**

<sup>1</sup> Die Stiftung bestimmt ihre Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Befähigung richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 15. Juni 1992 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren.

## **Art. 23 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Stiftung berichtet dem Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Sie weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Vorstand

- a* die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b* den Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre.

<sup>3</sup> Sie informiert den Vorstand umgehend über

- a* besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b* den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern prüft die Berichte sowie die weiteren ihr unterbreiteten Dokumente und beschliesst bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ der Stiftung.

## **6. Mitwirkung der Finanzierungsträger und Konfliktregelung**

### **Art. 24 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Der Zustimmung durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bedürfen

- a* das Eingehen von Verpflichtungen über die Geltungsdauer dieses Vertrags hinaus, sofern die Verpflichtung dauernd einen erheblichen Einfluss auf den Finanzbedarf der Stiftung hat,
- b* die Änderung der Rechtsform der Stiftung,
- c* die Fusion der Stiftung mit einer andern Organisation.

### **Art. 25 Vertretung der Finanzierungsträger im Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Stiftungsrats richtet sich nach der Stiftungsurkunde. Die beiden Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bestimmt die Person.

<sup>3</sup> Personen mit Exekutivfunktion in einem der Finanzierungsträger (Regierungsrat, Gemeinderat) dürfen nicht Präsidentin oder Präsident des Stiftungsrats sein.

## **Art. 26 Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich im Fall von Konflikten aufgrund dieses Vertrags zu Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sie ziehen soweit angezeigt Fachpersonen bei.

<sup>2</sup> Scheitern diese Bemühungen, steht den Parteien der Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern, den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern und der Stiftung sowie, nach Zustimmung der erforderlichen Anzahl umliegender Gemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern nach Artikel 13e oder 13f des Kulturförderungsgesetzes auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen. Wollen die Finanzierungsträger das Vertragsverhältnis nicht erneuern, teilen sie dies der Stiftung bis am 31. Dezember 2009 schriftlich mit.

### **Art. 28 Änderungen und Verlängerung der Geltungsdauer dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Leistungen des Kunstmuseums Bern nach den Artikeln 3-8 sowie über die Wirkungen nach Artikel 9 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>3</sup> Die Parteien können die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2012, verlängern, wenn sich dies im Hinblick auf die Umsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen oder aus andern wichtigen Gründen als nötig oder sinnvoll erweist.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern stimmt Änderungen nach Absatz 1 sowie einer allfälligen Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 3 verbindlich in Vertretung aller Finanzierungsträger zu.

### **Art. 29 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Im Fall von Leistungsstörungen nimmt der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern die Rechte der Finanzierungsträger in deren Vertretung verbindlich wahr.

**Art. 30 Bildung einer Regionalkonferenz**

Wird in der Region Bern eine Regionalkonferenz im Sinn der geplanten Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 gebildet, bestimmt die Regionalkonferenz, wer in Angelegenheiten entscheidet, die nach diesem Vertrag in die Zuständigkeit des Vorstands der Regionalen Kulturkonferenz Bern fallen.

**Anhang:**

**Schlüssel für die Beiträge der umliegenden Gemeinden**

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 19. Oktober 2006

## Subventionsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat,
3. den **beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden**, handelnd durch ihre Gemeinderäte, hier vertreten durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern,

als Finanzierungsträger,

und

der **Theatergenossenschaft Bern** (im Folgenden Theatergenossenschaft), handelnd durch die Verwaltung

Die Finanzierungsträger und die Theatergenossenschaft vereinbaren, gestützt auf Artikel 13d des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 und die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern, das Folgende:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Strategie der Theatergenossenschaft

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft betreibt nach der Zweckbestimmung gemäss ihren Statuten das Stadttheater Bern.

<sup>2</sup> Das Stadttheater Bern will als Dreisparten-Theater in den Bereichen Musiktheater, Schauspiel und Tanz zu den führenden Häusern der Schweiz gehören. Das Theater

- hält in den drei Sparten Ensembles, deren Mitglieder möglichst oft auftreten,
- erschliesst neue Publikumskreise, ohne das Stammpublikum zu verlieren,
- sucht die Zusammenarbeit mit andern Institutionen im Bereich der Kultur und der Bildung.

#### Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Stadttheaters Bern gemäss den Artikeln 3-7 durch Globalbeiträge der Finanzierungsträger und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Die Finanzierungsträger achten die Autonomie und die unternehmerische Freiheit der Theatergenossenschaft im Rahmen dieses Vertrags.

## **2. Leistungen des Stadttheaters Bern**

### **Art. 3 Allgemeines**

Das Stadttheater Bern erbringt als Dreisparten-Theater, gestützt auf seinen den Finanzierungsträgern unterbreiteten Vorschlag, die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a Schauspiel,
- b Musiktheater,
- c Tanz,
- d Dienstleistungen.

### **Art. 4 Schauspiel**

Das Stadttheater Bern

- a bietet im Durchschnitt pro Spielzeit neun Produktionen mit 115 Vorstellungen im Bereich des Schauspiels an,
- b führt pro Spielzeit mindestens zwei Werke zeitgenössischer Autorinnen oder Autoren, darunter ein Werk einer Schweizer Autorin oder eines Schweizer Autors, auf.

### **Art. 5 Musiktheater**

Das Stadttheater Bern

- a bietet im Durchschnitt pro Spielzeit sechs Produktionen mit 100 Vorstellungen im Bereich des Musiktheaters an,
- b führt während der Subventionsperiode mindestens zwei Werke zeitgenössischer Autorinnen oder Autoren auf. Es bemüht sich, dass darunter ein Werk von einer Schweizer Autorin oder eines Schweizer Autors ist.

### **Art. 6 Tanz**

Das Stadttheater Bern

- a bietet im Durchschnitt pro Spielzeit zwei Produktionen mit 18 Vorstellungen im Bereich des Tanztheaters an, darunter eine mit Orchester,
- b führt pro Subventionsperiode mindestens ein Werk unter Mitwirkung einer Schweizer Choreografin oder eines Schweizer Choreografen auf.

### **Art. 7 Dienstleistungen**

Das Stadttheater Bern

- a erleichtert in Zusammenarbeit mit den Schulen Kindern und Jugendlichen durch geeignete Massnahmen und Veranstaltungen den Zugang zu den aufgeführten Werken,
- b fördert begabte und geeignete Nachwuchskräfte aus der Region Bern mit besonderer Aufmerksamkeit,
- c stellt seine Spielstätten gegen ein angemessenes Entgelt andern Institutionen zur Verfügung.

## **Art. 8 Wirkungen**

Das Stadttheater Bern erzielt mit den Leistungen nach den Artikeln 3-7 die folgenden Wirkungen:

- Im Bereich des Schauspiels besuchen pro Jahr 37 500 zahlende Personen die Aufführungen und werden im Durchschnitt 60 Prozent der Plätze verkauft.
- Im Bereich des Musiktheaters besuchen pro Jahr 45 000 zahlende Personen die Aufführungen und werden im Durchschnitt 78 Prozent der Plätze verkauft.
- Im Bereich des Tanztheaters besuchen pro Jahr 7 000 zahlende Personen die Aufführungen und werden im Durchschnitt 55 Prozent der Plätze verkauft.
- Das Stadttheater findet in den Medien eine seinem Anspruch entsprechende Resonanz.

## **Art. 9 Zugang für Menschen mit Behinderung**

Das Stadttheater Bern ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinen Vorstellungen.

## **Art. 10 Regionale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Das Stadttheater Bern strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern kulturellen Institutionen, mit der Hochschule der Künste Bern sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

<sup>2</sup> Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen des Budgets beteiligt es sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung, namentlich in Form einer gemeinsamen Datenbank, der Kulturagenda und der Vorverkaufsstelle Bern Billet, sofern diese die notwendigen Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

## **3. Zusammenarbeit mit dem Berner Symphonie-Orchester**

### **Vorbemerkungen**

Das Stadttheater Bern ist für seine Produktionen im Musiktheater und im Tanz auf die Mitwirkung des Berner Symphonie-Orchesters angewiesen. Die notwendige Anzahl Orchesterdienste macht etwa die Hälfte der Einsätze des Orchesters aus, allerdings bei durchschnittlich kleinerer Besetzung als für Auftritte im Konzertsaal. Das Orchester ist seinerseits darauf angewiesen, für das Stadttheater spielen zu können, da nur so eine volle Auslastung gewährleistet ist. Die Einsätze im Musik- und im Tanztheater sind also eine gemeinsame Leistung des Stadttheaters und des Orchesters unter Leitung des Stadttheaters. Das Orchester wird für seine Dienste über die Subvention an die Stiftung Berner Symphonie-Orchester direkt abgegolten.

## **Art. 11 Orchesterdienste**

<sup>1</sup> Das Berner Symphonie-Orchester erbringt für das Stadttheater Bern im Durchschnitt 220 Orchesterdienste pro Spielzeit, höchstens aber 225 Dienste pro Spielzeit.

<sup>2</sup> Für die Dienste im Theater steht der gesamte Bestand des Orchesters zur Verfügung. Die jeweilige Besetzung richtet sich nach dem Werk und dem verfügbaren Platz im Orchestergraben oder auf der Bühne.

<sup>3</sup> Die Dienste gemäss den Absätzen 1 und 2 sind mit der Subvention an die Stiftung Berner Symphonie-Orchester abgegolten. Sie haben für das Stadttheater bei einer durchschnittlichen Besetzung von 50 Musikerinnen und Musikern einen finanziellen Wert von 4'900'000 Franken.

<sup>4</sup> Dienste von Musikerinnen und Musikern, die über den Stellenplan des Orchesters mit dem im Subventionsvertrag für die Stiftung Berner Symphonie-Orchester vereinbarten Stellenbestand hinaus gehen, werden durch das Stadttheater besonders entschädigt.

## **Art. 12 Disposition**

<sup>1</sup> Das Stadttheater Bern und das Berner Symphonie-Orchester stimmen ihre Disposition so aufeinander ab, dass beide Institutionen ihr Angebot gemäss Subventionsvertrag tatsächlich erbringen können. Sie tragen den berechtigten Interessen beider Institutionen, insbesondere in Bezug auf die Abfolge von Aufführungen oder Konzerten, angemessene Rechnung.

<sup>2</sup> Die Dispositionen werden wie folgt festgelegt:

- a Das Orchester legt die Daten für 15 doppelt geführte Abonnementskonzerte (insgesamt 30 Konzerte), darunter eines mit Gastorchester, für das Galakonzert zur Saisonöffnung, für das Neujahrskonzert, für ein Openair-Konzert sowie für eine allfällige Auslandtournee von höchstens zwei Wochen alle zwei Jahre fest. Dabei sorgt es dafür, dass dem Stadttheater für drei besonders anspruchsvolle Musiktheaterproduktionen in der Endprobenphase jeweils mindestens zwei Wochenblöcke zur Verfügung stehen.
- b Das Stadttheater bestimmt, an welchen der durch das Orchester nicht gemäss Buchstabe a beanspruchten Daten Premieren des Musiktheaters und des Tanztheaters stattfinden, für welche Dienste des Orchesters beansprucht werden.
- c Das Stadttheater und das Orchester bestimmen gemeinsam die Daten für die weiteren Vorstellungen des Musiktheaters und des Tanztheaters, für welche Dienste des Orchesters beansprucht werden. Sie achten dabei auf Regelmässigkeit der Auftritte.

<sup>3</sup> Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden mindestens zwei Jahre, die Daten nach Absatz 2 Buchstabe c werden mindestens ein Jahr vor Beginn der betreffenden Spielzeit festgelegt.

## **Art. 13 Information und Mitwirkung**

<sup>1</sup> Das Stadttheater Bern und das Berner Symphonie-Orchester informieren die andere Partei frühzeitig über Vorhaben, die für die Zusammenarbeit der beiden Institutionen von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Sie hören die andere Partei vor Entscheidungen an, die einen Einfluss auf die Zusammenarbeit haben. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Arbeitsplätzen, namentlich des Orchestergrabens, für die Regelung von Arbeitsbedingungen oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen (Personalreglement, Gesamtarbeitsvertrag) und für die Verpflichtung des Chefdirigenten oder von Dirigenten mit Jahresvertrag am Stadttheater.

<sup>3</sup> Das Stadttheater gibt dem Orchester Gelegenheit, für allfällig benötigte Orchesterdienste, die über die gemäss Artikel 11 geschuldeten Dienste hinaus gehen, ein Angebot zu unterbreiten. Das Stadttheater ist in der Vergabe des Auftrags frei.

## **Art. 14 Paritätischer Ausschuss**

<sup>1</sup> Das Stadttheater Bern und das Berner Symphonie-Orchester setzen gemeinsam einen paritätischen Ausschuss, bestehend aus je zwei Vertretungen des Stadttheaters und des Orchesters, ein. Die Mitglieder des Ausschusses können sich vertreten lassen.



<sup>2</sup> Der Ausschuss bespricht und löst Fragen der Zusammenarbeit. Er entscheidet insbesondere über die Disposition nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben c und d.

<sup>3</sup> Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder gegebenenfalls deren Stellvertretungen anwesend sind. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 15.

#### **Art. 15 Konflikte**

<sup>1</sup> Das Stadttheater Bern und das Berner Symphonie-Orchester setzen eine ständige Schiedskommission ein. Sie wählen je eine Person in diese Kommission, welche gemeinsam eine weitere Person als Präsidentin oder Präsident wählen. Können sich die beiden Personen nicht auf ein Präsidium einigen, entscheidet der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern.

<sup>2</sup> Das Stadttheater und das Orchester können die Schiedskommission anrufen, wenn eine Abstimmung des paritätischen Ausschusses Stimmengleichheit ergibt.

<sup>3</sup> Die Schiedskommission entscheidet so rasch als möglich über die strittige Frage. Sie kann Fachpersonen beiziehen.

#### **Art. 16 Vertrag**

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft und die Stiftung Berner Symphonie-Orchester regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit durch Vertrag.

<sup>2</sup> Kommt bis zum 31. März 2008 keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern.

### **4. Finanzen**

#### **Art. 17 Globalbeitrag**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsträger subventionieren die Leistungen des Stadttheaters Bern nach den Artikeln 3-7 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 23'760'000 Franken. Darin eingeschlossen ist ein Betrag von 200'000 Franken für Orchesterdienste, die über die Dienste des Berner Symphonie-Orchesters nach Artikel 11 hinaus gehen.

<sup>2</sup> Mit dem Beitrag nach Absatz 1 ist die Teuerung abgegolten. Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 32.

#### **Art. 18 Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger**

<sup>1</sup> Vom Globalbeitrag nach Artikel 17 übernehmen

a der Kanton Bern 50 Prozent, d.h. 11'880'000 Franken,

b die Stadt Bern 39 Prozent, d.h. 9'266'000 Franken,

c die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden 11 Prozent, d.h. 2'614'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

<sup>3</sup> Für den Fall, dass der Globalbeitrag nach Artikel 17 ab dem Jahr 2010 reduziert wird (Artikel 32), werden die Anteile der einzelnen Finanzierungsträger betragsmässig entsprechend angepasst.

### **Art. 19 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Globalbeitrag nach Artikel 17 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Stadttheaters für das Erbringen der Leistungen nach den Artikeln 3-7.

<sup>2</sup> Die Kosten nach Absatz 1 umfassen auch die Aufwendungen für

- a das Gebäude am Kornhausplatz 20 gemäss Artikel 20,
- b den Unterhalt und allfälligen Ersatz der festen und beweglichen Betriebseinrichtungen,
- c weitere durch das Stadttheater benutzte Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Die Theatergenossenschaft verwendet den Beitrag für keine andern Zwecke.

### **Art. 20 Gebäude Kornhausplatz 20**

<sup>1</sup> Die Stadtbauten Bern stellen der Theatergenossenschaft das Theatergebäude am Kornhausplatz 20, bestehend aus Hauptgebäude, Schüttetrakt und Lager Untergeschoss Nägeligasse, gegen eine Miete von 1'700'000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Die Theatergenossenschaft überweist diesen Betrag den Stadtbauten je zur Hälfte vorschüssig auf Anfang und Mitte des Jahres.

<sup>2</sup> Die Stadtbauten übernehmen neben der Verzinsung, der Amortisation, der Verwaltung und dem Projektmanagement in Absprache mit der Theatergenossenschaft

- a die Überwachung des Zustands und die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Gebäudes sowie der Betriebseinrichtungen,
- b Anpassungen an geänderte gesetzliche Anforderungen.

<sup>3</sup> Die Theatergenossenschaft regelt das Nähere in einer Vereinbarung mit den Stadtbauten.

<sup>4</sup> Die Finanzierung der durch die Miete nach Absatz 1 nicht gedeckten Aufwendungen der Stadtbauten für die Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 2 (rund eine Million Franken pro Jahr) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

<sup>5</sup> Wertvermehrende Massnahmen am Gebäude und an den festen und beweglichen Betriebseinrichtungen sind durch die Stadt Bern vorzunehmen und zu finanzieren. Die sich daraus ergebende Erhöhung des Mietzinses wird in der folgenden Vertragsperiode geregelt.

### **Art. 21 Eigenfinanzierung**

<sup>1</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Summe der selbst erwirtschafteten Erträge, namentlich der Einnahmen aus Billetverkäufen, Dienstleistungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen Dritter, zu den Gesamtaufwendungen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad der Leistungen nach den Artikeln 3-7 beträgt mindestens 22 Prozent.

### **Art. 22 Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Stadt und Kanton entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 18 nach einem durch sie genehmigten Abrufplan der Theatergenossenschaft. Sie stellen die Liquidität des Stadttheaters nach Massgabe einer besonderen Vereinbarung mit der Theatergenossenschaft sicher.

<sup>2</sup> Die Theatergenossenschaft stellt den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden jeweils im Januar Rechnung für deren Beiträge für das entsprechende Jahr. Die Gemeinden bezahlen die in Rechnung gestellten Beiträge innert 30 Tagen.

### **Art. 23 Rechnung**

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Sie weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

<sup>3</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Theatergenossenschaft.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Verlustvortrag per Ende 2007 muss bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Vertrags abgetragen werden.

## **5. Sicherstellung der Leistungen**

### **Art. 24 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft sichert systematisch die Qualität der Leistungen des Stadttheaters.

<sup>2</sup> Sie sorgt insbesondere für eine angemessene Ausbildung der mit der Personalführung betrauten Personen.

<sup>3</sup> Sie legt im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 27 dar, welche Massnahmen sie zu diesem Zweck ergriffen hat oder plant.

### **Art. 25 Internes Kontrollsystem**

Die Theatergenossenschaft verfügt über ein wirksames Internes Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

### **Art. 26 Revision**

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft bestimmt ihre Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Befähigung richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 15. Juni 1992 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren.

### **Art. 27 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft berichtet dem Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Sie weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Vorstand

- a die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b den Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre.

<sup>3</sup> Sie informiert den Vorstand umgehend über

- a besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern prüft die Berichte sowie die weiteren ihr unterbreiteten Dokumente und beschliesst bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ der Theatergenossenschaft.

## **6. Mitwirkung der Finanzierungsträger und Konfliktregelung**

### **Art. 28 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Der Zustimmung durch den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bedürfen

- a das Eingehen von Verpflichtungen über die Geltungsdauer dieses Vertrags hinaus, sofern die Verpflichtung dauernd einen erheblichen Einfluss auf den Finanzbedarf der Theatergenossenschaft hat,
- b die Änderung der Rechtsform der Theatergenossenschaft,
- c die Fusion der Theatergenossenschaft mit einer andern Organisation.

### **Art. 29 Vertretung der Finanzierungsträger in der Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Verwaltung richtet sich nach den Statuten der Theatergenossenschaft. Die beiden Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf zwei Vertretungen in der Verwaltung. Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bestimmt die Personen.

<sup>3</sup> Personen mit Exekutivfunktion in einem der Finanzierungsträger (Regierungsrat, Gemeinderat) dürfen nicht Präsidentin oder Präsident der Verwaltung sein.

### **Art. 30 Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich im Fall von Konflikten aufgrund dieses Vertrags zu Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sie ziehen soweit angezeigt Fachpersonen bei.

<sup>2</sup> Scheitern diese Bemühungen, steht den Parteien der Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern, den Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern und der Theatergenossenschaft sowie, nach Zustimmung der erforderlichen Anzahl umliegender Gemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern nach Artikel 13e oder 13f des Kulturförderungsgesetzes auf den 1. Januar 2008 unter dem Vorbehalt in Kraft, dass die Theatergenossenschaft bis zu diesem Zeitpunkt den Vertrag mit der Stiftung Berner Symphonie-Orchester (Artikel 16) und den Vertrag mit den Stadtbauten Bern (Artikel 20) abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 32 und 33 bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen. Wollen die Finanzierungsträger das Vertragsverhältnis nicht erneuern, teilen sie dies der Theatergenossenschaft bis am 31. Dezember 2009 schriftlich mit.

### **Art. 32 Neues Konzept für das Stadttheater Bern**

<sup>1</sup> Die Theatergenossenschaft hat den Auftrag, bis zum 31. Dezember 2007 zu Händen des Vorstands der Regionalen Kulturkonferenz Bern ein neues Konzept für das Stadttheater Bern zu erarbeiten. Das Konzept muss folgenden Anforderungen genügen:

- a Bespielt werden das Theatergebäude am Kornhausplatz und die zweite Spielstätte in den Vidmar-Hallen Köniz.
- b Geboten wird ein attraktives Programm in Musiktheater, Schauspiel und Tanz in Zusammenarbeit mit der Stiftung Berner Symphonieorchester, dem Verein Kulturhallen Dampfzentrale, dem Verein Berner Tanztage, dem Verein (Schlachthaus Theater) und dem Tojo Theater. Es ist zu prüfen, wie weit in den verschiedenen Sparten feste Ensembles eingesetzt werden sollen.
- c Die theaterpädagogische Arbeit wird verstärkt.
- d Die Umsetzung ist spätestens auf die Spielzeit 2011/2012 mit einer Gesamtsubvention der öffentlichen Finanzierungsträger von höchstens 22,5 Millionen Franken pro Jahr möglich.
- e Die Vorbereitung der Umsetzung wird in allen nötigen Schritten dargelegt.

<sup>2</sup> Für die Erarbeitung des Konzepts liegt die Leitung bei der Abteilung Kulturelles der Stadt Bern unter Mitwirkung des Amts für Kultur des Kantons Bern. Einbezogen werden die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Institutionen und Organisationen.

<sup>3</sup> Das fristgerecht vorgelegte Konzept wird vom Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern bis zum 31. März 2008 behandelt.

<sup>4</sup> Liegt bis am 31. Dezember 2007 kein Konzept vor, das den Anforderungen von Absatz 1 genügt, reduziert der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern den Globalbeitrag an die Theatergenossenschaft gemäss Artikel 17 für die Jahre 2010 und 2011 sowie, im Fall einer Verlängerung der Geltungsdauer nach Artikel 33, für das Jahr 2012 um insgesamt je eine Million Franken pro Jahr.

### **Art. 33 Änderungen und Verlängerung der Geltungsdauer dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Leistungen des Stadttheaters Bern nach den Artikeln 3-7 sowie über die Wirkungen nach Artikel 8 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>3</sup> Die Parteien können die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2012, verlängern, wenn sich dies im Hinblick auf die Umsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen oder aus andern wichtigen Gründen als nötig oder sinnvoll erweist.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern stimmt Änderungen nach Absatz 1 sowie einer allfälligen Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 3 verbindlich in Vertretung aller Finanzierungsträger zu.

### **Art. 34 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Im Fall von Leistungsstörungen nimmt der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern die Rechte der Finanzierungsträger in deren Vertretung verbindlich wahr.

### **Art. 35 Bildung einer Regionalkonferenz**

Wird in der Region Bern eine Regionalkonferenz im Sinn der geplanten Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 gebildet, bestimmt die Regionalkonferenz, wer in Angelegenheiten entscheidet, die nach diesem Vertrag in die Zuständigkeit des Vorstands der Regionalen Kulturkonferenz Bern fallen.

**Anhang:**

**Schlüssel für die Beiträge der umliegenden Gemeinden**